

# Garagenordnung für die SK Rapid Garage

1. Vertragsgegenstand ist die Berechtigung des Einstellers, das von ihm gelenkte Fahrzeug (im Folgenden kurz „Fahrzeug“ genannt) zu den dieser Garagenordnung genannten Bedingungen und den Bestimmungen der Benützungsvereinbarung in der Garage auf einem freien markierten Einstellplatz so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Stellflächen unberechtigt benützt werden. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges, sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachter Sachen, nicht zu den Leistungen des Garagenbetreibers gehören. Das Recht, das Fahrzeug an einem bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nicht.
2. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Ampeln, Bodenmarkierungen, Hinweistafeln und Verkehrszeichen sind zu beachten, Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten und den Anordnungen des Personals ist im Interesse aller Kunden Folge zu leisten.
3. Untersagt ist in der Garage
  - 3.1. das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und offenem Licht;
  - 3.2. das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser, undichtem Tank, oder bei Öl- bzw. Treibstoffverlust;
  - 3.3. das Einstellen eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen oder wenn es sonst den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entspricht;
  - 3.4. das längere Laufen lassen sowie das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
  - 3.5. das Einstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Einstellplätze, insbesondere im Bereich von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen sowie auf den Fahrbahnen;
  - 3.6. das Einstellen eines mit Gas betriebenen Fahrzeuges;
  - 3.7. das Einstellen eines Fahrzeuges mit brennbaren oder explosiven Ladungen;
  - 3.8. die Lagerung und das Abstellen von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Gegenständen.
4. Untersagt ist weiters
  - 4.1. die Durchführung von Service- und Reinigungsarbeiten aller Art an eingestellten Fahrzeugen;
  - 4.2. die Benützung mehrerer Einstellplätze durch ein Fahrzeug. Dies führt zur Verrechnung der entsprechenden Mehrfachgebühren und zum Kostenersatz für die Versetzung des Fahrzeuges unter Ausschluss einer Haftung für dabei am Fahrzeug entstehende Beschädigungen.
5. Nach dem Abstellen des Fahrzeuges auf einem dafür vorgesehenen Einstellplatz ist dieses ordnungsgemäß zu sichern und zu versperren und die Garage ohne Aufschub zu verlassen.
6. Der Einsteller haftet für durch ihn verursachte Beschädigungen anderer Fahrzeuge, sowie für Beschädigungen von Einrichtungen der Garage. Derartige Vorfälle sind unverzüglich dem Garagenbetreiber zu melden.
7. Aufgrund der Größe kann der Garagenbetreiber auf das Verhalten von Einzelpersonen kaum Einfluss nehmen. Der Garagenbetreiber haftet daher nicht für das Verhalten Dritter, so insbesondere nicht für Beschädigungen, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Der Garagenbetreiber haftet nur für Schäden aus vorsätzlichem oder grobem Verschulden seiner ihm zurechenbaren Mitarbeiter. Für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Erdbeben, Explosion oder Versagen technischer Einrichtungen entstehen, trifft den Garagenbetreiber keine Haftung.
8. Ein Fahrzeug kann vom Garagenbetreiber auf Kosten und Gefahr des Einstellers entfernt und auf öffentlichen Grund abgestellt werden, wenn
  - 8.1. eine Gefährdung der Sicherheit des Garagenbetreibers durch das eingestellte Fahrzeug auftritt;
  - 8.2. es ohne polizeiliche Kennzeichentafel eingestellt wird.
9. Der Garagenbetreiber kann für Zwecke des Schutzes der betriebenen Garage (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Park- und Fahrflächen) eine Bildüberwachungsanlage einsetzen, die entsprechend den Bestimmungen der §12 und §13 DSGVO, sowie der DSGVO betrieben wird. Die Bildaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung des Garagenbetreibers. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, die Bildaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin eingestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden. Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt vom Garagenbetreiber Bildaufzeichnungen zu erhalten. Der Garagenbetreiber ist aber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil beim Garagenbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.
10. Gerichtsstand ist Wien. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Einstellers liegt.

Die Geschäftsführung

Christoph Peschek

Zoran Barisic